

Entschädigungssatzung der Gemeinde Ottrau

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318) hat die Gemeindevertretung in Ottrau am 15.12.2020 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstaussfall

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtliche Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 12,00 Euro pro Stunde der Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im Übrigen gelten Abs. 1 S. 3 und 4 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- (5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallpauschale je Stunde beträgt 20,00 Euro. Die Verdienstaussfallpauschale darf monatlich einen Betrag von 300,00 Euro nicht übersteigen.

§ 2 Fahrtkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäfts-

ordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrtkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

- (2) Erstattungsfähige Fahrtkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrtkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigungen:

- | | |
|---|------------|
| • Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter | 20,00 Euro |
| • Ehrenamtliche Beigeordnete | 20,00 Euro |
| • Mitglieder der Ortsbeiräte | 20,00 Euro |
| • Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission | 20,00 Euro |
| • Zu Beratung der Ausschüsse zugezogene Sachverständige | 20,00 Euro |
| • Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände, Auszählungswahlvorstände bei Gemeindewahlen, Ortsbeiratswahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und Bürgerentscheiden erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit | 40,00 Euro |

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs.1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- | | |
|---|------------|
| • die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Im Falle der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung statt dem Vorsitzenden einem Stellvertreter gezahlt, sofern dieser die Aufgaben des Vorsitzenden mindestens 1 Monat wahrnimmt. | 30,00 Euro |
| • Ausschussvorsitzende | 14,00 Euro |
| • Fraktionsvorsitzende gem. § 36a HGO | 14,00 Euro |
| • die Ortsvorsteher in den Ortsbezirken Ottrau und Immichenhain | 30,00 Euro |
| • die Ortsvorsteher in den Ortsbezirken Weißenborn, Görzhain und Schorbach | 24,00 Euro |
| • den Ortsvorsteher in dem Ortsbezirk Kleinropperhausen | 18,00 Euro |

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs.2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (4) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 20,00 Euro, soweit sie nicht als Mitglieder dem Gremium angehören.
- (5) Vertritt ein ehrenamtlicher Beigeordneter den Bürgermeister, so erhält er für jeden Kalendertag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro, bei einer Vertretungszeit von mindestens 4 Stunden pro Tag.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1.

Dies gilt auch für die Teilnahme an Sitzungen von Ein-Personen-Fraktionen im Sinne von § 36b Abs. 1 HGO.

- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 12 Sitzungen pro Kalenderjahr begrenzt.

§ 5 Dienstreisen, Fortbildung

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Beigeordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dienstreise vor Antritt genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen.

Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.

- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.
- (4) Für die Teilnahme an kommunalpolitischer Tätigkeit im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat erhalten die Fraktionen der Gemeindevertretung pauschal 75,00 EURO je Fraktionsmitglied und Jahr.

- (5) Die Pauschale wird auf schriftlichen Antrag unter Beifügung eines Nachweises gezahlt.

§ 6 Auszahlung der Entschädigungen, Ausschlussfrist

- (1) Verdienstausfall nach § 1, Fahrtkosten nach § 2, Aufwandsentschädigungen nach § 3 Abs. 2, die Entschädigungen nach § 4 und § 5 Abs. 1, 3, 4 und 5 werden dem Anspruchsberechtigten auf schriftlichen Antrag unter Beifügung der entsprechenden Nachweise ersetzt bzw. gezahlt. Die Aufwandsentschädigung gem. § 3 Abs. 1 und 4 wird aufgrund der Anwesenheit bei den Sitzungen der Gremien ohne Antrag ausgezahlt. Die Anwesenheit wird festgestellt durch die Anwesenheitsliste, die bei der Gemeindeverwaltung einzureichen ist.
- (2) Die Anträge gem. Abs. 1 Satz 1 sowie § 5 Abs. 5 und die Anwesenheitslisten gem. Abs. 1 Satz 3 sind spätestens 3 Monate nach Ende des Kalenderjahres (Ausschlussfrist), in dem die Sitzungen, Veranstaltungen, Reisen usw. stattgefunden haben, beim Gemeindevorstand einzureichen.

§ 7 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Ottrau vom 19.06.2012 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/n hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Ottrau, den 16.12.2020

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ottrau

gez. Schmitt
Erster Beigeordneter



Vorstehende Satzung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Ottrau in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 21.04.2016 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ottrau, den 16.12.2020

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ottrau

gez. Schmitt
Erster Beigeordneter

